



Swiss Exchange

# SIX Swiss Exchange Indices

Reglement Swiss Leader Index SLI



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Indexaufbau</b>	<b>4</b>
1.1	Titeluniversum	4
1.2	Grundprinzipien	4
1.3	Normierung	4
1.4	Index-Kommission	4
1.5	Überprüfung der Indexkonzepte	5
1.6	Einstellung der Indexberechnung	5
<b>2</b>	<b>Indexberechnung</b>	<b>5</b>
2.1	Laspeyres-Indexformel	5
2.2	Divisor	5
2.3	Limitierung der Titelgewichtung	6
2.4	Frei handelbarer Anteil (Free Float)	6
2.4.1	Festbesitz: Definition	6
2.4.2	Informationsquellen	6
2.4.3	Ausnahmen	7
2.5	Berechnungsintervall und Publikation	7
2.6	Verwendete Kursart	7
2.7	Handelszeiten	7
2.8	Final Settlement Value (FSV)	7
<b>3</b>	<b>Indexaufnahmen und -ausschlüsse</b>	<b>8</b>
3.1	Anpassungstermin	8
3.2	Bestimmung der Rangordnung	8
3.2.1	Toleranzbereich	8
3.2.2	Aufnahmekriterium	8
3.2.3	Ausschlusskriterium	8
3.2.4	Zusatzkriterium für die Aufnahme von Unternehmen, deren Aktien an mehreren Börsen primärkotiert sind und deren Umsatz an SIX Swiss Exchange weniger als 50% ausmachen	9
3.2.5	Zusatzkriterium für den Ausschluss von Unternehmen, deren Aktien an mehreren Börsen primärkotiert sind und deren Umsatz an SIX Swiss Exchange weniger als 50% ausmachen	9
3.3	Urteilungen ausserhalb der festgelegten Review- und Aufnahmeperiode	9
<b>4</b>	<b>Indexanpassungen</b>	<b>10</b>
4.1	Ordentliche Anpassungen	10
4.2	Ausserordentliche Anpassungen	10
4.3	Ausserordentliche Anpassung der Kappungsfaktoren	11



4.4	Dividenden und andere Ausschüttungen.....	11
4.4.1	Ordentliche Bardividende .....	11
4.4.2	Nennwertrückzahlungen anstelle einer ordentlichen Bardividende .....	11
4.4.3	Ausserordentliche Ausschüttungen .....	11
4.4.4	Aktiendividende (Aktien der eigenen Unternehmung) .....	12
4.4.5	Aktiendividende (Aktien einer anderen Unternehmung) .....	12
4.4.6	Ausnahmefälle.....	12
4.5	Informationen über Kapitalereignisse .....	12
4.6	Handelsaussetzungen und Marktverwerfungen.....	12
4.7	Indexkorrekturen.....	13
<b>5</b>	<b>Markenschutz, Gebrauch und Lizenzierung .....</b>	<b>14</b>
5.1	Schutz .....	14
5.2	Lizenzierung .....	14
5.2.1	Freie Nutzung .....	14
5.2.2	Lizenzpflichtige Nutzung.....	14
<b>6</b>	<b>Kontakt.....</b>	<b>14</b>
<b>7</b>	<b>Stammdaten.....</b>	<b>14</b>

# 1 Indexaufbau

## 1.1 Titeluniversum

Der SLI Swiss Leader Index<sup>®</sup> enthält die 30 liquidesten und grössten Titel des Schweizer Aktienmarktes, der durch die SPI<sup>®</sup>-Familie abgebildet wird.

Die Gewichtung der Titel innerhalb dieser Indizes basiert wie bei allen SIX Swiss Exchange-Aktienindizes auf der Free-Float-Marktpapitalisierung.

Damit im Hinblick auf die Index-Zusammensetzung eine hohe Kontinuität gewährleistet ist, unterliegen die darin enthaltenen Titel einem speziellen Aufnahme- und Ausschlussverfahren. Dieses stützt sich auf die Kriterien Free Float-Marktkapitalisierung und Liquidität. Die aus diesem Verfahren resultierenden Indexkorb-Anpassungen finden in der Regel einmal pro Jahr statt.

## 1.2 Grundprinzipien

Um die Zielsetzung der Indizes zu erfüllen, wurden Grundprinzipien von SIX Swiss Exchange definiert und im Regelwerk hinterlegt. Die Grundlage der Prinzipien basiert auf Research und der Zusammenarbeit mit Marktteilnehmern. SIX Swiss Exchange veröffentlicht für alle Indizes die Zielsetzung und Regeln.

- **Repräsentativ:**  
Wertentwicklung des Zielmarktes wird durch Index abgebildet.
- **Handelbar:**  
Indexkomponenten sind zur Grösse von Gesellschaft und Markt handelbar.
- **Nachbildbar:**  
Wertentwicklung der Indizes ist durch ein Portfolio nachbildbar.
- **Stabil:**  
Hohe Indexkontinuität
- **Regelbasiert:**  
Indexänderungen und -berechnungen sind regelbasiert.
- **Planbar:**  
Änderungen von Regeln mit angemessenem Vorlauf (i.d.R. mindestens 2 Handelstage) - keine rückwirkenden Anpassungen der Indexregeln
- **Transparent:**  
Entscheidungen basierend auf öffentlich verfügbaren Informationen.

## 1.3 Normierung

Index	Symbol	Normierung
Swiss Leader Index Preis (PR)	SLI	1000 Punkte per 30.12.1999
Swiss Leader Index Performance (TR)	SLIC	1000 Punkte per 30.12.1999

Historische Kursdaten sind seit dem 30. Dezember 1999 erhältlich.

## 1.4 Index-Kommission

Die Geschäftsleitung der SIX Swiss Exchange wird in sämtlichen indexrelevanten Fragen von der Index-Kommission beratend unterstützt, namentlich bei Änderungen der Indexreglemente sowie bei ausserperiodischen Urteilen, Aufnahmen und Ausschlüssen.

Die Index-Kommission trifft sich mindestens zweimal pro Jahr. Sie gibt wertvolle Hinweise zur Verbesserung bestehender und zur Gestaltung neuer Produkte.

## 1.5 Überprüfung der Indexkonzepte

Die Gültigkeit der Indexkonzepte und der Regeln wird auf regelmässiger Basis überprüft. In Ausnahmefällen kann dazu eine breite Marktkonsultation durchgeführt werden. Die Änderungen von Indexregeln werden mit angemessenem Vorlauf, in der Regel drei Monate, öffentlich angekündigt.

## 1.6 Einstellung der Indexberechnung

Eine Entscheidung zur Einstellung eines Index wird SIX Swiss Exchange mit angemessenem Vorlauf öffentlich ankündigen.

Falls Finanzprodukte auf den Index bestehen, von denen SIX Swiss Exchange Kenntnis hat, wird im Vorfeld eine Marktkonsultation durchgeführt und bei einer endgültigen Einstellung ein Übergangszeitraum eingeräumt. Ansonsten wird keine Marktkonsultation durchgeführt.

# 2 Indexberechnung

## 2.1 Laspeyres-Indexformel

Der SLI-Index wird nach der Methode von Laspeyres mit einem gewichteten arithmetischen Mittel über eine definierte Auswahl von Titel berechnet. Den aktuellen Indexstand erhält man, indem man die Summe der gekappten Marktkapitalisierungen der im Index enthaltenen Titel durch den Divisor dividiert.

$$I_s = \frac{\sum_{i=1}^M p_{i,s} * x_{i,t} * f_{i,t} * K_{i,t} * r_s}{D_t}$$

### Legende:

<b>t:</b>	Aktueller Tag
<b>s:</b>	Aktueller Zeitpunkt an Tag t
<b>I<sub>s</sub>:</b>	Aktueller Indexstand zum Zeitpunkt s
<b>D<sub>t</sub>:</b>	Divisor am Tag t
<b>M:</b>	Anzahl Titel im Index
<b>p<sub>i,s</sub>:</b>	Letzter bezahlter Kurs von Titel i zum Zeitpunkt s in Handelswährung
<b>x<sub>i,t</sub>:</b>	Anzahl Aktien für Titel i am Tag t
<b>f<sub>i,t</sub>:</b>	Free Float für Titel i am Tag t
<b>K<sub>i,t</sub>:</b>	Kappungsfaktor für Titel i am Tag t
<b>r<sub>s</sub>:</b>	Aktueller CHF Wechselkurs zum Zeitpunkt s

## 2.2 Divisor

Der Divisor ist eine technische Hilfszahl für die Berechnung des Indexwertes. Wenn sich die Marktkapitalisierung aufgrund eines Kapitalereignisses ändert (vgl. Ziffer 4), führt dies zu einer Änderung des Divisors, während der Indexwert stabil bleibt.

Der neue Divisor wird am Vorabend des Effektivdatums des Kapitalereignisses berechnet.

## 2.3 Limitierung der Titelgewichtung

Mit dem SLI-Index wird eine breite Diversifikation angestrebt. Das Indexgewicht eines einzelnen Titels wird deshalb durch ein 9%/4.5% Kappungsmodell limitiert. Dabei wird das Indexgewicht der vier grösstbörsenkapitalisierten Titel mit jeweils 9% gekappt. Das Indexgewicht aller nachfolgenden Titel wird – sofern notwendig - mit 4.5% limitiert («gekappt»). Die Kappung wird mittels eines Kappungsfaktors berechnet, welcher in der Regel für ein viertel Jahr konstant bleibt (vgl. Ziffer 4).

Hat eine einzelne Gesellschaft zwei Aktientitel ausgegeben (Namenaktien; Inhaberaktien; Partizipationsscheine; Genussscheine) so wird die Marktkapitalisierung dieser Titel für die Berechnung der Kappungsfaktoren kumuliert. Das kumulierte Indexgewicht wird im Verhältnis der Marktkapitalisierung dieser Aktientitel aufgesplittet und im Total durch den allfälligen Grenzwert von 9% resp. 4.5% limitiert («gekappt»). Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten sinngemäss auch für den Fall, dass eine einzelne Gesellschaft drei oder vier Aktientitel ausgegeben hat.

## 2.4 Frei handelbarer Anteil (Free Float)

Die im SLI enthaltenen Titel werden mit ihrem frei handelbaren Anteil, dem Free Float, gewichtet. Dies bedeutet, dass grosse Aktienpakete, welche den Grenzwert von 5% erreichen oder überschreiten, von der gesamten Marktkapitalisierung subtrahiert werden.

Der Free Float wird auf Basis der sich im Umlauf befindenden Aktien berechnet. Umlaufendes Kapital ist das ausgegebene Kapital, welches in der Regel vollumfänglich gezeichnet und ganz oder teilweise liberiert und im Handelsregister eingetragen ist. Nicht zum umlaufenden Kapital zählen das bedingte und das genehmigte Kapital.

Für die Berechnung des Free Float werden ausschliesslich die kotierten Titel berücksichtigt. Verfügt eine Gesellschaft über verschiedene Kategorien von kotierten Beteiligungsrechten, werden diese für die Indexberechnung getrennt betrachtet. Für die Limitierung der Titelgewichtung (vgl. Ziffer 0) werden die Kategorien jedoch kumuliert.

### 2.4.1 Festbesitz: Definition

Als Aktien im Festbesitz gelten grundsätzlich diejenigen Titel, die von einer Person oder Personengruppe bei der Über- oder Unterschreitung von 5% oder höher der in Art. 120 FinfraG genannten Schwellenwerte für Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz der SIX Swiss Exchange gemeldet worden sind.

Die in Art. 120 FinfraG definierten Schwellenwerte sind ab 5% auf Gesellschaften mit Sitz im Ausland grundsätzlich analog anwendbar.

Aktien von Personen und Personengruppen, welche durch einen Aktionärsbindungsvertrag (mit mehr als 5% der kotierten Aktien) gebunden oder die gemäss öffentlich bekannten Tatsachen langfristig an einer Unternehmung beteiligt sind, gehören ebenfalls zum Festbesitz.

### 2.4.2 Informationsquellen

Für die Berechnung des Festbesitzes kann SIX Swiss Exchange auch andere Quellen als die Meldungen gemäss Art. 120 FinfraG, Art. 55 Kotierungsreglement und der Richtlinie betr. Regelmeldepflichten verwenden<sup>1</sup>. Art. 120 FinfraGNamentlich kann die SIX Swiss Exchange sich auf Angaben aus selbst durchgeführten Emittentenumfragen stützen.

---

<sup>1</sup> <https://www.six-exchange-regulation.com> > Regularien > Kotierungsreglement

### 2.4.3 Ausnahmen

Unabhängig von einer allfälligen Meldung im Sinne von Ziffer 2.4.1 werden Aktien, die von nachfolgend genannten Gruppen gehalten werden grundsätzlich zum Free Float gezählt:

- Verwalter (Custodian nominees)
- Treuhänder (Trustee companies)
- Anlagefondsgesellschaften
- Vorsorgeeinrichtungen (Pensionskassen usw.)
- Investmentgesellschaften

Die SIX Swiss Exchange beurteilt Personen respektive Personengruppen, die aufgrund Ihres Tätigkeitsbereiches oder des Fehlens wichtiger Informationen nicht eindeutig klassifiziert werden können, nach eigenem Ermessen.

Die Free-Float-Bestimmungen gelten nur für Namenaktien und Inhaberaktien. Als Partizipationsscheine (PS) und Genussscheine (GS) ausgegebenes Kapital wird immer zu 100% für die Indexkalkulation berücksichtigt, da es keine Stimmrechte vermittelt.

## 2.5 Berechnungsintervall und Publikation

Der SLI-Index wird realtime berechnet und publiziert. Sobald der Preis eines Titels ändert, wird der entsprechende Indexwert neu berechnet und publiziert. Das kürzeste Berechnungsintervall beträgt eine Sekunde.

## 2.6 Verwendete Kursart

Für die Indexberechnung wird der letztbezahlte Kurs berücksichtigt. Falls noch kein bezahlter Kurs am Berechnungstag zustande gekommen ist, gilt der Referenzkurs des Vortages. Es werden nur Kurse, die über das elektronische Auftragsbuch (Orderbuch) der SIX Swiss Exchange zustande kommen, berücksichtigt.

## 2.7 Handelszeiten

Die börslichen Handelszeiten werden von der SIX Swiss Exchange festgelegt.

Da die Titel in der Eröffnungsphase erfahrungsgemäss starken Kursschwankungen ausgesetzt sind, beginnt die Berechnung des SLI-Index jeweils zwei Minuten nach Eröffnung des Handels (Orderbuch). Dieser Indexwert wird als «Open» publiziert.

Zehn Minuten vor Handelsschluss findet eine Schlussauktion (Closing Auction) für alle Titel statt. Mit Handelsschluss stehen die definitiven Tagesschlusskurse fest, die für die Berechnung des Schlusstandes des Indexes verwendet werden.

## 2.8 Final Settlement Value (FSV)

Für den Verfall der Index-Optionen und Index-Futures wird ein Final Settlement Value (FSV) berechnet. Dieser basiert auf dem ersten bezahlten Kurs aller Indexkomponenten zwischen 9:00:00 CET und 9:02:15 CET. Falls ein Titel während des Zeitraums keinen Kurs erhält, wird der letzte verfügbare Kurs des Vortages herangezogen.

## 3 Indexaufnahmen und -ausschlüsse

### 3.1 Anpassungstermin

Die Änderungen in der Indexkorbzusammensetzung werden ein Mal jährlich, nach Vorankündigung von mindestens zwei Monaten, auf den dritten Freitag im September (nach Handelsschluss) vorgenommen.

### 3.2 Bestimmung der Rangordnung

Als Grundlage zur Bestimmung der Rangordnung wird eine Selektionsliste erstellt, in welcher alle SPI-Titel rangiert werden. Diese Liste kann auf der SIX Swiss Exchange-Webseite heruntergeladen werden. Die Ermittlung der Rangfolge wird für jeden einzelnen Titel durch die Kombination der folgenden Kriterien gebildet:

- Durchschnittliche Free Float-Marktkapitalisierung der letzten 12 Monate (im Verhältnis zur Kapitalisierung des gesamten SPI)
- Kumulierter Orderbuch-Umsatz der letzten 12 Monate (im Verhältnis zum Gesamt-Umsatz des SPI)

Für Titel, deren Kotierung während des 12-monatigen Zeitraums erfolgte, wird der kumulierte Orderbuch-Umsatz extrapoliert. Die ersten 5 Handelstage eines Titels werden dabei generell nicht eingerechnet.

Für die ordentliche Anpassung der Indizes wird der Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni betrachtet. Zu den Stichtagen am 30. September, 31. Dezember und 31. März wird eine provisorische Selektionsliste basierend auf der durchschnittlichen Free-Float-Marktkapitalisierung und des kumulierten Orderbuch-Umsatzes der letzten 12 Monate erstellt.

Die prozentuale durchschnittliche Marktkapitalisierung und der prozentuale Umsatz werden je zu 50% gewichtet und ergeben den sogenannten gewichteten Marktanteil.

#### 3.2.1 Toleranzbereich

Um die Fluktuation im SLI Indexkorb einzudämmen, existiert in der Selektionsliste ein 10-prozentiger Toleranzbereich, welcher die Aufnahme bzw. den Ausschluss eines Titels aus dem Index erschwert. Dieser Toleranzbereich beträgt +/- 3 Rangierungen, das heisst, er erstreckt sich beim 30 Titel umfassenden SLI-Index von der Rangierung 28 bis 33.

#### 3.2.2 Aufnahmekriterium

Ein Titel wird in den SLI aufgenommen, sofern er in der Selektionsliste auf Rang 27 oder besser platziert ist. Ein Titel auf Rang 28, 29 oder 30 kann nur dann aufgenommen werden, wenn ein anderer Titel aus dem SLI die Ausschlusskriterien direkt erfüllt (Rang 34 oder schlechter) und für diesen Titel noch kein Titel nachgerückt ist, der entweder die Aufnahmekriterien direkt erfüllt (Rang 27 oder besser) oder besser klassiert ist.

#### 3.2.3 Ausschlusskriterium

Ein Titel wird aus dem SLI ausgeschlossen, sofern er in der Selektionsliste auf Rang 34 oder schlechter platziert ist. Ein Titel auf Rang 31, 32 oder 33 kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn ein anderer Titel die Aufnahmekriterien direkt erfüllt (Rang 27 oder besser) und für diesen Titel noch kein Titel herausgefallen ist, der entweder die Ausschlusskriterien direkt erfüllt (Rang 34 oder schlechter) oder schlechter klassiert ist.



### 3.2.4 **Zusatzkriterium für die Aufnahme von Unternehmen, deren Aktien an mehreren Börsen primärkotiert sind und deren Umsatz an SIX Swiss Exchange weniger als 50% ausmachen**

Ein Titel wird in den SLI aufgenommen, sofern dieser sowohl Ziffer 3.2.2 erfüllt als auch in der Selektionsliste ausschliesslich gemessen am kumulierten Orderbuch-Umsatz nach Ziffer 3.2 auf Rang 27 oder besser platziert ist.

Für die Beurteilung des relevanten Umsatzanteils werden nur die Handelsumsätze derjenigen Börsen berücksichtigt, an denen das Unternehmen über eine Primärkotierung verfügt.

### 3.2.5 **Zusatzkriterium für den Ausschluss von Unternehmen, deren Aktien an mehreren Börsen primärkotiert sind und deren Umsatz an SIX Swiss Exchange weniger als 50% ausmachen**

Ein Titel wird aus dem SLI ausgeschlossen, sofern dieser Ziffer 3.2.3 erfüllt oder in der Selektionsliste ausschliesslich gemessen am kumulierten Orderbuch-Umsatz nach Ziffer 3.2 auf Rang 34 oder schlechter platziert ist.

Für die Beurteilung des relevanten Umsatzanteils werden nur die Handelsumsätze derjenigen Börsen berücksichtigt, an denen das Unternehmen über eine Primärkotierung verfügt.

## 3.3 **Urteilungen ausserhalb der festgelegten Review- und Aufnahmeperiode**

Bei sehr grossen Marktveränderungen infolge von Kapitalereignissen wie zum Beispiel Fusionen oder Neukotierungen kann die Geschäftsleitung der SIX Swiss Exchange gestützt auf einen Antrag der Indexkommission beschliessen, dass ein Titel ausserhalb des festgelegten Aufnahmedatums in den SLI aufgenommen wird, sofern die Kriterien deutlich erfüllt werden. Aus denselben Gründen kann aber auch ein Titel ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen zum Verbleiben im SLI nicht mehr gegeben sind. In der Regel erfolgen ausserordentliche Indexaufnahmen unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Frist quartalsweise am dritten Freitag nach Handelsschluss im März, Juni, September, Dezember wie folgt:

<b>Spätestes Kotierungsdatum</b>	<b>Frühestes ausserordentliches Aufnahmedatum</b>
5 Handelstage vor Ende November	März
5 Handelstage vor Ende Februar	Juni
5 Handelstage vor Ende Mai	September
5 Handelstage vor Ende August	Dezember

## 4 Indexanpassungen

### 4.1 Ordentliche Anpassungen

Die Aktienzahlen und Free Float-Werte werden an vier Anpassungsterminen innerhalb eines Jahres vorgenommen:

- Am dritten Freitag im März (nach Handelsschluss)
- Am dritten Freitag im Juni (nach Handelsschluss)
- Am dritten Freitag im September (nach Handelsschluss)
- Am dritten Freitag im Dezember (nach Handelsschluss)

Zur Ermittlung der erforderlichen Daten kann die SIX Swiss Exchange bei den Emittenten eine Kapitalumfrage durchführen.

Die Ankündigung der provisorischen neuen Werte erfolgt jeweils mindestens einen Monat vor den Anpassungsterminen. Die SIX Swiss Exchange behält sich vor, kurzfristige Änderungen vor dem jeweiligen Anpassungstermin noch zu berücksichtigen, weshalb die definitiven neuen Werte erst fünf Handelstage vor dem Anpassungstermin kommuniziert werden.

Die Anpassung der Kappungsfaktoren erfolgt ebenfalls vierteljährlich. Die Berechnung der Kappungsfaktoren erfolgt fünf Handelstage vor dem jeweiligen Anpassungstermin. Als Grundlage der Berechnung gelten die für den nächsten Anpassungstermin definitiven neuen Aktienzahlen und Free Float-Werte.

Die Festlegung der vier zu 9% gekappten Titel erfolgt beim September-Review anhand der Halbjahresrangliste auf Basis der durchschnittlichen Tageskapitalisierung der zwei vorangehenden Quartale (01.01. - 30.06.). Diese Festsetzung hält für sämtliche Anpassungstermine dieser Periode Gültigkeit.

### 4.2 Ausserordentliche Anpassungen

Um häufige kleine Änderungen der Gewichtung zu vermeiden und die Stabilität des Indexes zu erhalten, werden ausserordentliche Änderungen in der Aktienanzahl oder des Freefloats mit einer 2-tägigen Ankündigungsfrist nur angepasst wenn sie 10% resp. 5% überschreiten, von einem Handelstag auf den nächsten durchgeführt werden und im Zusammenhang mit einer Corporate Action stehen.

Bei Übernahmen kann die SIX Swiss Exchange in Ausnahmefällen den Free Float der betroffenen Unternehmung nach der Veröffentlichung der Endergebnisse mit einer 5-tägigen Ankündigungsfrist anpassen. Gleichzeitig kann die SIX Swiss Exchange den Titel aus der entsprechenden Indexfamilie ausschliessen.

Im Falle einer angekündigten Insolvenz erfolgt eine ausserordentliche Anpassung und ein Ausschluss aus den Indizes unter Berücksichtigung einer Ankündigungsfrist von 5 Handelstagen.

Im Falle einer durch SIX Exchange Regulation veröffentlichten Dekotierung erfolgt ein Ausschluss aus den Indizes zum nächsten ordentlichen Anpassungstermin (März, Juni, September oder Dezember) unter Berücksichtigung einer Ankündigungsfrist von mindestens 5 Handelstagen.

Wenn ein Unternehmen auf Grund einer Dekotierung, Übernahme oder Insolvenz aus den Indizes ausscheidet, wird in Indizes mit einer festen Anzahl von Titeln ein Nachfolger anhand der aktuell gültigen Selektionsliste bestimmt.

Die SIX Swiss Exchange behält sich jedoch das Recht vor, diese Anpassung in Ausnahmefällen auch ausserhalb dieser Frist durchzuführen.

### 4.3 Ausserordentliche Anpassung der Kappungsfaktoren

Eine ausserordentliche Anpassung der Kappungsfaktoren wird durchgeführt, falls bei der ausserperiodischen Neuaufnahme eines Titels gemäss Ziffer 3.3 der neue Titel ein Index-Gewicht von über 4.5% einnehmen würde.

Die Berechnung und Ankündigung der neuen Kappungsfaktoren erfolgt in der Regel fünf Handelstage, mindestens jedoch einen Handelstag vor dem Ereignis zu den am Berechnungstag gültigen Schlusskursen.

### 4.4 Dividenden und andere Ausschüttungen

#### 4.4.1 Ordentliche Bardividende

Ordentliche Dividendenzahlungen führen bei den Preis-Indizes zu keiner Anpassung des Divisors. Hingegen werden die Dividenden bei den Performance-Indizes vollumfänglich berücksichtigt. Dividendenzahlungen werden stets als Brutto-Betrag behandelt, inklusive Verrechnungssteuer-Anteil.

	Divisor Performance-Indizes	Divisor Preis-Indizes	Dividendenpunkte
Ordentliche Bardividende	↘	→	Ja

#### 4.4.2 Nennwertrückzahlungen anstelle einer ordentlichen Bardividende

Kapitalrückzahlungen durch Herabsetzung des Nennwertes der Aktien, die anstelle einer ordentlichen Bardividende erfolgen beziehungsweise Bestandteil der ordentlichen Ausschüttung sind, werden wie eine normale Dividendenzahlung behandelt (keine Anpassung des Preis-Index-Divisors).

	Divisor Performance-Indizes	Divisor Preis-Indizes	Dividendenpunkte
Nennwertrückzahlung (anstelle einer ordentlichen Bardividende)	↘	→	Ja

#### 4.4.3 Ausserordentliche Ausschüttungen

Nicht als Dividenden im obigen Sinne gelten Ausschüttungen (wie zum Beispiel Spezialdividenden, Jubiläumsboni), welche abweichend von der regulären Dividendenpolitik ausbezahlt werden beziehungsweise von der Gesellschaft als nicht-reguläre Dividende deklariert werden. Diese Ausschüttungen gelten als Kapitalereignis und haben eine Anpassung der Divisoren auch bei den Preis-Indizes zur Folge.

	Divisor Performance-Indizes	Divisor Preis-Indizes	Dividendenpunkte
Ausserordentliche Ausschüttungen	↘	↘	Nein

#### 4.4.4 Aktiendividende (Aktien der eigenen Unternehmung)

Aktiendividenden werden nicht wie ordentliche Dividendenzahlungen behandelt. Der Erhöhung der Anzahl Aktien steht der verminderte Preis der Aktie am Ex-Datum gegenüber. In der Summe ändert die Kapitalisierung nicht und die Divisoren werden nicht verändert.

	Divisor Performance-Indizes	Divisor Preis-Indizes	Dividendenpunkte
Aktiendividende (Aktien der eigenen Unternehmung)	→	→	Nein

#### 4.4.5 Aktiendividende (Aktien einer anderen Unternehmung)

Die Ausschüttung von Aktien einer anderen Unternehmung wird nicht wie eine ordentliche Dividendenzahlung gewertet und hat eine Anpassung des Preis-Index-Divisors zur Folge.

	Divisor Performance-Indizes	Divisor Preis-Indizes	Dividendenpunkte
Aktiendividende (Aktien einer anderen Unternehmung)	↘	↘	Nein

#### 4.4.6 Ausnahmefälle

In Abweichung von den in Ziffer 4.4.1 bis 4.4.5 beschriebenen Handhabungen von Dividenden und anderen Ausschüttungen, behält sich die SIX Swiss Exchange das Recht vor, in begründeten Ausnahmefällen davon abzuweichen.

### 4.5 Informationen über Kapitalereignisse

Alle relevanten anstehenden, ausserordentlichen Kapitalereignisse, welche zu einer Anpassung der Indizes führen, werden per E-Mail durch den «Investor Service Equity» publiziert.

Das Anmeldeformular ist auf der SIX Swiss Exchange-Webseite zu finden. Für den Investor Service Equity übernimmt die SIX Swiss Exchange keine Haftung.

### 4.6 Handelsaussetzungen und Marktverwerfungen

Sollte aufgrund von problematischen Wirtschaftssituationen oder anderen Marktverwerfungen eine Datenquelle (z.B. Preisquelle) nicht verfügbar sein, wird in der Regel auf die zuletzt verfügbaren Daten zurückgegriffen.

Im Extremfall kann von den in diesem Regelwerk genannten Regeln abgewichen werden, z.B. durch Verschiebung einer regulären Indexanpassung.

Alle Änderungen werden mit mindestens zwei Tagen Vorlauf öffentlich angekündigt.

## 4.7 Indexkorrekturen

Für Indexkorrekturen sind die Fälle Berechnungsfehler und fehlerhafte Eingangsdaten zu unterscheiden.

Bei Berechnungsfehlern, welche innerhalb eines Handelstages bemerkt werden, wird umgehend eine Korrektur vorgenommen. Intraday Tickdaten werden nicht retrospektiv korrigiert.

Berechnungsfehler, welche länger zurückliegen, oder fehlerhafte Eingangsdaten werden korrigiert, soweit technisch möglich und ökonomisch sinnvoll. Sollte es dadurch zu signifikanten Abweichungen kommen, können Indexwerte auch retrospektiv korrigiert werden.

Interessierte haben die Möglichkeit, sich auf der Webseite für den e-mail Service einzutragen. SIX Swiss Exchange kommuniziert über diesen Kanal

- Änderungen von Corporate Actions und Dividenden
- Aktualisierungen aufgrund periodischer Index Reviews
- Probleme und Fehler in der Index Berechnung
- Die Lancierung neuer Indices
- Generelle Informationen zu den SMI Indices

## 5 Markenschutz, Gebrauch und Lizenzierung

### 5.1 Schutz

Die Bezeichnungen der [Index-Marken der SIX Swiss Exchange](#) sind international eingetragene bzw. hinterlegte Marken der SIX Swiss Exchange.

### 5.2 Lizenzierung

#### 5.2.1 Freie Nutzung

Die Bezeichnungen der [Index-Marken der SIX Swiss Exchange](#) dürfen zum Zweck der wahrheitsgemässen Berichterstattung über den betreffenden Index frei genutzt werden. Sofern technisch möglich und üblich, soll dazu das Symbol <sup>®</sup> bzw. <sup>™</sup> verwendet werden, allenfalls mit einer Fussnote, dass es sich um eine eingetragene bzw. hinterlegte Marke der SIX Swiss Exchange, Zürich, handelt.

#### 5.2.2 Lizenzpflichtige Nutzung

Jede weitere Benutzung der [Index-Marken der SIX Swiss Exchange](#) wie auch die kommerzielle Benutzung der Indexpzahlen (z.B. Emission indexgebundener Finanzinstrumente oder Kapitalversicherungen mit oder ohne Erwähnung der Bezeichnung im Namen oder in der Beschreibung), ist nur im Rahmen entgeltlicher Lizenzverträge zulässig. Im Emissionsprospekt ist der Abdruck des Disclaimer-Textes erforderlich, welcher auf der [SIX Swiss Exchange-Webseite](#) verfügbar ist.

## 6 Kontakt

Informationen über die Indizes der SIX Swiss Exchange (Indexanpassungen, Mitteilungen etc.) befinden sich auf der folgenden Internetseite:

[www.six-swiss-exchange.com/indices\\_de.html](http://www.six-swiss-exchange.com/indices_de.html)

**Anfragen zu den Indizes können an folgende Adresse gerichtet werden:**

SIX Swiss Exchange AG  
Selnastrasse 30  
Postfach  
CH-8021 Zürich

E-Mail: [indexsupport@six-swiss-exchange.com](mailto:indexsupport@six-swiss-exchange.com)

Telefon: +41(0)58 399 22 29

## 7 Stammdaten

Name	Symbol	Valoren-Nr.	ISIN
Swiss Leader Index <sup>®</sup> (PR = ohne Dividendenkorrektur)	SLI	3025288	CH0030252883
Swiss Leader Index <sup>®</sup> (TR = mit Dividendenkorrektur)	SLIC	3025290	CH0030252909

Unter folgendem Link befindet sich eine Liste der Stammdaten aller Indizes, welche von der SIX Swiss Exchange berechnet werden: [https://www.six-swiss-exchange.com/.../calculated\\_indices.xls](https://www.six-swiss-exchange.com/.../calculated_indices.xls)

**SIX Swiss Exchange Ltd**

Selnastrasse 30  
P.O. Box  
CH-8021 Zurich

T +41 58 399 5454  
F +41 58 499 5455

Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben erfolgen ohne Gewähr, verpflichten die SIX Group AG bzw. die mit der SIX Group AG verbundenen Gesellschaften (nachfolgend SIX Group AG) in keiner Weise und können jederzeit und ohne weitere Ankündigung durch die SIX Group AG geändert werden. Für allfällige in diesem Dokument enthaltene Fehler wird jegliche Haftung im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wegbedungen. Die SIX Group AG ist in keiner Weise verpflichtet, auf solche Fehler aufmerksam zu machen. Technische Dokumentationen sollen nur zusammen mit der jeweils gültigen Softwareversion verwendet werden und dürfen nur in Übereinstimmung mit den Lizenzbedingungen benützt und kopiert werden. Jede in den technischen Dokumentationen beschriebene Software wird auf Basis eines Lizenzvertrages zur Verfügung gestellt und darf nur in Übereinstimmung mit den Lizenzbedingungen benützt oder kopiert werden.

© Copyright SIX Group AG, 01.2016. Alle Rechte vorbehalten. Alle Handelsmarken beachtet.